

Inhalt

Amtlicher Teil

Verkündungen

Der Bundesminister für Verkehr:

Achtundachtzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen). Vom 17. Januar 1984 777

Bekanntmachungen

Der Bundesminister des Innern:

Bekanntmachung von Empfehlungen der Reaktor-Sicherheitskommission. Vom 16. Januar 1984 777

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Änderung der Richtlinien für die Durchführung des Sonderprogramms des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte (4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm). Vom 24. Januar 1984 779

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

28. Ergänzung der Bekanntmachung von Stoffwerten für die Berechnung des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung. Vom 12. Januar 1984 780

Deutsche Bundesbank:

Mitteilung Nr. 5001/84 — Bekanntmachung einer Änderung des Verzeichnisses der bei der Deutschen Bundesbank beleihbaren Wertpapiere (Lombardverzeichnis). Vom 19. Januar 1984 785

Bundeskartellamt:

Bekanntmachung Nr. 3/84 über die Anmeldung einer Änderung der Konditionenempfehlung „Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung“. Vom 19. Januar 1984 785

Sonstiges

Deutsche Bundesbank:

Die Entwicklung des Außenwerts der D-Mark nach dem Stand vom 20. Januar 1984 786

Hinweise

Inhalt des Bundesgesetzblattes Teil I Nr. 4 vom 26. Januar 1984 777

Inhalt des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 12 vom 16. Januar 1984 777

Inhalt des Amtsblattes des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 12 vom 23. und Nr. 13 vom 24. Januar 1984 786

Wert eines Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Deutscher Mark 786

Amtliche Frankfurter Devisenkurse 786

Ankaufskurse der Deutschen Bundesbank für Auslandswechsel 786

Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen 788

Amtlicher Teil

Verkündungen

Der Bundesminister für Verkehr

Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)

Vom 17. Januar 1984

Auf Grund des § 28a Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 81), wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1976 (BAz. Nr. 20 vom 30. Januar 1976), zuletzt geändert durch die siebenundachtzigste Änderungsverordnung vom 11. März 1983 (BAz. S. 2893) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden

1. unter „Flugverkehrskontrollstelle Düsseldorf, Bezirkskontrolldienst unterhalb Flugfläche 245“ die Frequenz „123,200 (FIS)“ gestrichen;

2. zwischen „Flugverkehrskontrollstelle Düsseldorf“ und „Flugverkehrskontrollstelle Frankfurt“ eingefügt

a) in der Rubrik „Flugverkehrskontrollstelle“ der Name „Egelsbach“ und

b) in der Rubrik „Flugplatzkontrolldienst“ die Frequenz „118,775 (TWR/TURM)“;

3. unter „Flugverkehrskontrollstelle München, Anflugkontrolldienst“

a) die Frequenz „297,95 (MIL)“ gestrichen;

b) zwischen der Frequenz „253,10 (MIL)“ und der Frequenz „284,80 (MIL)“ die Frequenz „279,95 (MIL)“ eingefügt;

4. unter „Flugverkehrskontrollstelle Stuttgart, Anflugkontrolldienst“

a) die Frequenz „337,25 (MIL)“ gestrichen;

b) nach der Frequenz „375,95 (MIL)“ die Frequenz „377,20 (MIL)“ angefügt;

5. unter „Flugverkehrskontrollstelle Westerland/Sylt, Flugplatzkontrolldienst“ die Frequenz „257,80 (MIL)“ gestrichen;

6. vor dem „Absatz 2“ der Satz „Die Funkfrequenzen sind in Megahertz (MHz) angegeben.“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1984 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1984

BFS/Z — 15/14 — Az.: 06252

Der Präsident der
Bundesanstalt für Flugsicherung
In Vertretung
Philipp

Bekanntmachungen

Der Bundesminister des Innern

Bekanntmachung von Empfehlungen der Reaktor-Sicherheitskommission

Vom 16. Januar 1984

Nach § 12 Abs. 4 der Bekanntmachung über die Bildung einer Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) in der Fassung vom 15. Dezember 1980 (BAz. Nr. 10 vom 16. Januar 1981) werden als Ergebnisse der Beratungen der

189. Sitzung am 19. Oktober 1983

nachstehende Empfehlungen bekanntgegeben. In der 188. Sitzung der Reaktor-Sicherheitskommission wurden keine Empfehlungen verabschiedet.

Bonn, den 16. Januar 1984

RS 14 — 517 016/2

Der Bundesminister des Innern

Im Auftrag
Dr. Gasi

Empfehlungen der Reaktor-Sicherheitskommission auf ihrer 189. Sitzung am 19. Oktober 1983

1. Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II) — Empfehlung zur Inbetriebnahme und zum nuklearen Betrieb

Einführung

Am 15. 03. 1974 stellten die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE) und die Bayernwerk Aktiengesellschaft (BAG) beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (BSIMLU) den Genehmigungsantrag gemäß § 7 Atomgesetz auf Errichtung und Betrieb einer Doppelblockanlage neben dem am Standort bereits 1966 in Betrieb genommenen 250 MWe-Kernkraftwerk KRB Block A, welches sich im Stadium der Stilllegung befindet.

An die Kraftwerk Union (KWU) und Hochtief (HT) wurde der Auftrag zur Errichtung einer schlüsselfertigen Doppelblockanlage mit Siedewasserreaktoren erteilt.

Am 16. Juli 1976 erteilte das BSIMLU die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung. Die letzte Teilgenehmigung wurde am 22. 06. 1983 erteilt.

Der Standort des Kernkraftwerkes liegt im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Günzburg am rechten Donauufer bei Flußkilometer 2551.

Die Anlage Gundremmingen besteht aus zwei Blöcken mit Einkreis-Siedewasserreaktoren mit internem Zwangsumlauf und einer elektrischen Leistung von je 1310 MW.

Die Siedewasserreaktoren des KRB II unterscheiden sich von ihren Vorläuferanlagen im wesentlichen durch die aus Stahl- und Spannbeton errichtete Sicherheitsumschließung. Die Dicht- und die Drucktragefunktion der Sicherheitsumschließung werden von verschiedenen Strukturen übernommen; die auf der Innenseite angeordnete Stahlschale (Liner) übernimmt die Dichtfunktion, die Betonstruktur übernimmt die Lastabtragung und dient zusätzlich als Abschirmung gegenüber Strahlung.

Die Ergebnisse der RSK-Beratungen zu den in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken mit Siedewasserreaktor, Würgassen, Brunsbüttel, Isar I, Philippsburg I und Krümmel sowie die Erfahrungen aus den Inbetriebnahmen und dem Betrieb dieser Kernkraftwerke wurden bei der Errichtung des Kernkraftwerkes Gundremmingen II berücksichtigt.

Die RSK hat in ihrer 105. Sitzung am 25. 06. 1975 zum Standort, Sicherheitskonzept und zur 1. Teilerrichtungsgenehmigung Stellung genommen und kam zu dem Ergebnis, daß bei Berücksichtigung ihrer Empfehlungen keine Bedenken gegen die Errichtung des KRB II am vorgesehenen Standort bestehen.

Im Laufe der Bauzeit des KRB II hat die RSK eine Vielzahl von Beratungen zu Siedewasserreaktoren durchgeführt. Soweit die Beratungsergebnisse relevant für KRB II waren, hat sie Stellung genommen.

Bundesgesetzblatt

Teil I

Tag	Inhalt der Nr. 4 vom 26. Januar 1984	Seite
20. 1. 84	Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes 912-9-1, 300-2	97
18. 1. 84	Verordnung über den Absatz von Butter und Rahm aus öffentlichen oder privater Lagerhaltung an bestimmte Verbrauchergruppen oder zum allgemeinen direkten Verbrauch sowie über die Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter durch bestimmte Verbrauchergruppen (Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung) neu: 7947-11-4-50, 7947-11-4-6	99
2. 1. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes) 1104-5, 8052-1, 826-29	105
2. 1. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 49 Abs. 4 Satz 5 des Personenbeförderungsgesetzes) 1104-5, 9240-1	105
4. 1. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 12 Satz 3 des Bundesbaugesetzes) 1104-5, 215-1	106
4. 1. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer) 1104-5	106
5. 1. 84	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen 420-1-9	107
18. 1. 84	Berichtigung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	107
20. 1. 84	Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 63-19	107

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II, Jahrgang 1983, beigelegt.

Der Preis für das Bundesgesetzblatt beträgt je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dies gilt auch für alle früher ausgegebenen Bundesgesetzblätter. Einzelstücke des Bundesgesetzblattes Teil I Nr. 4 sind für 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten) zu beziehen. Die Lieferung erfolgt gegen Vorweisung des Betrages auf das Postguthaben „Bundesgesetzblatt“ Köln 359-508, wobei die Bestellung auf dem Gutschriftabschnitt anzugeben ist. Außerdem liefern wir nach Bezahlung einer Vorauszahlung. Dabei erhöht sich der Preis um 0,80 DM Versandkosten. Im Bezugspreis sind 7% Mehrwertsteuer enthalten.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

— Ausgabe L (Rechtsvorschriften) —

Inhalt der Nr. L 12 vom 16. Januar 1984

II — Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
Europäisches Parlament
84/2/Euratom, EGKS, EWG:
Endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984 S. 1

Einzelstücke des Amtsblattes Nr. L 12 sind zum Preis von DM 175,- + 7% Mehrwertsteuer = DM 187,25 zuzüglich DM 4,- Versandkosten = DM 191,25 gegen Vorweisung des Betrages auf Postguthaben „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 unter Angabe der Bestellung auf dem Gutschriftabschnitt zu beziehen.

2.12 Strahlenbelastung nach Störfällen

Der Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK hat die vom Sachverständigen durchgeführten Berechnungen über die radiologischen Auswirkungen von Störfällen beraten. Die Analysen des Gutachters zeigen, daß für alle untersuchten Störfälle die potentielle Strahlenexposition infolge Inhalation äußerer Bestrahlung unterhalb der für die Planung neuer Anlagen geltenden Dosiswerte des § 28 Abs. 3 der StrlSchV liegen.

3 Reaktorbetrieb

Die RSK befaßt sich in bezug auf die Inbetriebnahme und den Betrieb des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) mit dem Status der Anlage, dem Inbetriebnahmeprogramm, der Betriebsorganisation und den Betriebsbedingungen, der Fachkunde des verantwortlichen Personals, dem Betriebsanhandbuch sowie mit ersten Ergebnissen der Vorbetriebsprüfungen. Dabei berücksichtigt sie, daß die Anlage als Doppelblockanlage konzipiert ist. Im Zusammenhang mit einer Begehung der Anlage wurde das Wartungskonzept ausführlich diskutiert; die Ergebnisse sind in Kap. 2.8 c) zusammenfassend dargestellt.

Die RSK vergewisserte sich, daß ein Erfahrungsaustausch über sicherheitstechnisch relevante Betriebsvorgänge mit anderen Anlagen (insbesondere auch über die Inbetriebnahme der Anlage in Krümmel) vorgesehen und sichergestellt ist. Sie kam zu der Überzeugung, daß in weiten Bereichen die Übertragbarkeit der Erfahrungen (insbesondere mit der Inbetriebnahme der Anlage in Krümmel) gegeben ist und bei der Durchführung der Inbetriebnahmeversuche berücksichtigt wird.

Die RSK weist auf die vielfältigen positiven Erfahrungen mit Sicherheitsberatern hin, die bei den meisten in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken eingerichtet sind. Diese Erfahrungen bestätigen die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung.

Die RSK befaßt sich weiterhin mit technischen und organisatorischen Maßnahmen, die vom Antragsteller getroffen werden, um Aktivitätsabgaben zu vermindern und die radiologische Belastung des Betriebspersonals bei routinemäßigen Instandhaltungsarbeiten so gering wie möglich zu halten. Die Maßnahmen lassen entsprechend geringe radiologische Belastungen wie bei anderen in Betrieb befindlichen Anlagen erwarten. Die RSK hat keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen. Sie bittet, über die Erfahrungen informiert zu werden.

Die RSK geht davon aus, daß sie über die anfallenden Erfahrungen bei der Inbetriebnahme informiert wird. Sie bittet weiterhin darum, über sicherheitstechnisch relevante Betriebserfahrungen jährlich informiert zu werden.

Die Beratungen und die Begehung der Anlage gaben für die RSK keinen Anlaß zu Bedenken.

4 Strahlenschutz des Personals

Der Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK hat sich mit den Strahlenschutzfragen bei der Inbetriebnahme und beim Betrieb des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) befaßt. Im einzelnen ergaben diese Beratungen folgendes:

Die Errichtung der Systeme und die vorhandenen technischen Strahlenschutzmaßnahmen entsprechen nach Meinung des Ausschusses den Forderungen für den Strahlenschutz des Personals bei Instandhaltungsarbeiten. Den in der Strahlenschutzordnung und in der Instandhaltungsordnung beschriebenen Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen stimmt der Ausschuß zu. Er hat sich davon überzeugt, daß die vorgesehenen Maßnahmen zur Kreislauf-, Raumluft- und Ortsdosisleistungsüberwachung den zu stellenden Anforderungen entsprechen.

5 Strahlenexposition in der Kraftwerksumgebung

5.1 Bestimmungsgemäßer Betrieb

Der Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK hat die vom Sachverständigen durchgeführten Berechnungen beraten und empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Gutachter, die jährliche Ableitung radioaktiver Stoffe unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik und der betrieblichen Belange des Kernkraftwerks Gundremmingen II sowie der Forderung des § 28 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung wie folgt zu begrenzen:

Ableitung mit Luft	
- Radioaktive Edelgase:	50 000 Ci
- Aerosolförmig auftretende Radionuklide mit Halbwertszeiten von mehr als 8 Tagen:	1 Ci
- I-131:	0,6 Ci
- Tritium:	600 Ci
Ableitung mit Wasser	
- Spalt- und Aktivierungsprodukte ohne Tritium:	3 Ci
- Tritium:	1 000 Ci

Unter Zugrundelegung der vom Länderausschuß für Atomkernenergie verabschiedeten „Allgemeinen Berechnungsgrundlage“ (Richtlinie zu § 45 StrlSchV) ergeben sich bei Ausschöpfung der genannten Werte für die Strahlenexposition bei radioaktiven Ableitungen mit der Abluft oder in Oberflächengewässern auf der Basis der vom Gutachter durchgeführten Berechnungen u. a. folgende maximale potentielle Strahlenexpositionen:

- Durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft
- Durch Ableitung der radioaktiven Stoffe über den Fortluftkamin ergibt sich am ungünstigsten Aufpunkt für Erwachsene eine Strahlenexposition entsprechend einer Ganzkörperdosis von kleiner 10 mrem pro Jahr.
- Durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser
- Durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Wasser ergibt sich für den Erwachsenen eine Strahlenexposition entsprechend einer Ganzkörperdosis von ca. 10 mrem pro Jahr. Die Vorbelastung am Standort ist mit kleiner 0,1 mrem pro Jahr vernachlässigbar gering.

- Strahlenexposition der Schilddrüse

Die Strahlenexposition der Schilddrüse über Ernährungsketten infolge Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser beträgt für Kleinkinder weniger als 30 mrem pro Jahr.

Der Ausschuß hat sich des weiteren davon überzeugt, daß der Dosisgrenzwert des § 44 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung eingehalten wird. Am ungünstigsten Aufpunkt beträgt die Ortsdosis durch Direktstrahlung unter Berücksichtigung der Beiträge durch die Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Anlage weniger als 30 mrem pro Jahr.

5.2 Emissions- und Immissionsüberwachung

Die Messung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser erfolgt in Übereinstimmung mit der KTA-Regel 1504. Bei der Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft werden die Anforderungen der KTA-Regel 1503.1 bis auf die Messungen der Abgabegeräte der Aerosole und des Jods erfüllt. Hinsichtlich der Messung der Abgabegeräte sind die Prüfungen durch den Gutachter noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß geht davon aus, daß auch in diesem Punkt die Anforderungen der KTA-Regel 1503.1 erfüllt werden. Er bittet, ihm das Ergebnis der Prüfungen vorzulegen.

Zur Immissionsüberwachung wurde das Umgebungsüberwachungsprogramm vorgelegt. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß das Programm der „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ des Bundesministers des Innern entspricht; in mehreren Punkten gehen die Maßnahmen über die Forderungen der genannten Richtlinie hinaus.

Zur Erfassung der meteorologischen Parameter wurde am Standort ein etwa 175 m hoher Betonurm mit einer zusätzlichen 13 m hohen Rohrmast errichtet. Die Instrumentierung erfüllt die zur Bestimmung der Ausbreitungsbedingungen am Standort beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen zu stellenden Anforderungen.

6 Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen

Bezüglich der im § 38 der Strahlenschutzverordnung geforderten Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen wurde dem Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK die Alarmordnung (Teil 1, Kapitel 6 des KRB Betriebsanhandbuchs) vorgelegt. Den in dieser Unterlage beschriebenen Einrichtungen, Hilfsmitteln und organisatorischen Maßnahmen stimmt der Ausschuß zu.

Zusammenfassung

Die RSK stellt fest, daß sie bei Berücksichtigung dieser Empfehlung und bei erfolgreichem Abschluß der vorbetrieblichen Funktions- und Abnahmeprüfungen keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Gundremmingen II hat. Vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung der Nullleistungs- und Leistungsversuche im Block B bestehen aus der Sicht der RSK auch keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb des Blockes B.

Die RSK geht davon aus, daß die Erfahrungen bei der Inbetriebsetzung des Blockes B bei der ca. 8 Monate später zu erwartenden Inbetriebsetzung des Blockes C genutzt werden. Vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung der Inbetriebsetzungsversuche im Block C bestehen aus der Sicht der RSK auch keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb dieses Blockes.

Die RSK beabsichtigt, die ersten Betriebserfahrungen mit Block B und Ergebnisse des Betriebs der Gesamtanlage zu gegebener Zeit zu erörtern.

2. Brennelementfabrik NUKEM

- Genehmigungsantrag gemäß § 7 AtG für NUKEM Gebäude 2

Einleitung

Die Firma NUKEM GmbH hat am 21.11.1975 einen Antrag gemäß § 7 AtG auf Errichtung und Betrieb eines Gebäudes 2 gestellt. Dieses Gebäude soll die nach § 9 AtG genehmigte Brennelementproduktion der bestehenden NUKEM-Anlagen übernehmen.

Im Gebäude 2 der NUKEM sollen verarbeitet, verwendet und gelagert werden:

- 6 000 kg Uran-235 als natürliches und angereichertes Uran (0,7 bis 94 % U-235)
- 200 000 kg abgereichertes Uran
- 20 000 kg Thorium.

Es besteht aus

- Haupttrakt mit Produktion und Lagerung (Bauteil 1).
- Vorbau mit Laboratorium, Melbräumen und Sozialräumen (Bauteil 2).
- Lagerung der radioaktiven Reststoffe (Bauteil 3).
- Kühlwasserversorgungsanlage (Bauteil 4).

Der RSK-Ausschuß Brennstoffverarbeitung und -lagerung hat auf seiner

8. Sitzung am 25. 6. 1983 und

9. Sitzung am 3./4. 10. 1983,

der Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK hat auf seiner

52. Sitzung am 26./27. 5. 1983 und

55. Sitzung am 19./20. 9. 1983,

die RSK hat auf ihrer

189. Sitzung am 19. 10. 1983

über das Sicherheitskonzept für das Gebäude 2 der neuen Anlage beraten. Dabei lagen der Sicherheitsbericht des Antragstellers sowie das Konzeptgutachten und das gesamtökologische Gutachten des TÜV Bayern für den Standort Hanau zugrunde.

Für die Errichtung der Teilanlage NUKEM Gebäude 2 kommt die RSK zu folgender Beurteilung:

Beurteilung des sicherheitstechnischen Konzepts

Die RSK ist gemeinsam mit dem Gutachter der Ansicht, daß sich aus der Analyse der vorgelegten Unterlagen keine konzeptrelevanten Fragen ergeben haben, die das sicherheitstechnische Konzept in Frage stellen.

Sie ist der Meinung, daß Anforderungen, die sich bei der Detailuntersuchung im Rahmen der Errichtungsgenehmigung z. B. im Bereich der verfahrenstechnischen Anordnung ergeben könnten, im Zuge der Errichtung der Anlagen noch erfüllt werden können.

Die Lüftungsanlagen der einzelnen Bauteile des Gebäudes 2 sind den Betriebsbedingungen gemäß unterschiedlich ausgelegt. Sie dienen neben der Versorgung des Personals mit Außenluft sowohl der Sicherstellung der Unterdruckverhältnisse der Räume gegenüber dem Luftdruck außerhalb der Gebäude und der Druckstaffelung der Räume untereinander entsprechend ihrem Kontaminationspotential als auch der kontrollierten Führung und Rückhaltung radioaktiver Stoffe vor Abgabe der Luft in die Umgebung.

Anhand der vorgelegten Unterlagen zum Konzept der Lüftungsanlagen stellt die RSK gemeinsam mit dem Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK fest, daß die Führung und die Rückhaltung radioaktiver Stoffe in den Lüftungstechnischen Anlagen den Forderungen der §§ 28 Abs. 3, 45, 46 und 49 StrlSchV genügen.

Die geplanten Einrichtungen zur Überwachung der Fortluft und des Abwassers wurden vom Sachverständigen geprüft und vom Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK unter Hinzuziehung des Antragstellers und Gutachters beraten. Zum Konzept der Fortluft- und Abwasserüberwachung bestehen keine Bedenken. Der Ausschuß empfiehlt jedoch zu prüfen, ob im Hinblick auf eine zukünftige Verarbeitung von wiederaufgearbeitetem Uran gegebenenfalls eine Nachrüstung der Fortluftinstrumentierung erforderlich und möglich ist. Zur Abwasserüberwachung hält der Ausschuß Maßnahmen für notwendig, mit denen die abgegebenen radioaktiven Stoffe nuklid-spezifisch erfaßt und bilanziert werden können.

Strahlenexposition des Personals und der Umgebung

Die Begutachtung des Konzeptes im Hinblick auf den Strahlenschutz des Personals erstreckte sich vornehmlich auf die Beurteilung konzeptrelevanter Maßnahmen zur Gewährleistung des radiologischen Arbeitsschutzes, wie räumliche Anordnung von Komponenten, Raumbedarf für zusätzliche Abschirmungen sowie Einrichtungen zur Vermeidung von Kontaminationen der Raumluft. Außerdem wurde eine Abschätzung der zu erwartenden Strahlenexposition des Betriebspersonals auf der Grundlage von Erfahrungswerten in der Alt-Anlage vorgelegt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen gelangte der Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK nach eingehenden Beratungen zu der Überzeugung, daß vom Anlagenkonzept her die Forderungen hinsichtlich des Strahlenschutzes des Personals erfüllbar sind.

Die potentiellen Strahlenexpositionen beim bestimmungsgemäßen Betrieb in der Umgebung des Nuklearlandes wurden auf der Basis der vom Länderausschuß für Atomkernenergie verabschiedeten „Allgemeinen Berechnungsgrundlage“ für die Strahlenexposition bei radioaktiven Ableitungen mit der Abluft oder in Oberflächengewässern unter Ausschöpfung der Antragswerte

der NUKEM Gebäude 2 für die jährliche Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser sowie unter Berücksichtigung der potentiellen Beiträge durch die ebenfalls auf dem Nuklearlande Hanau-Wolfgang gelegenen weiteren Nuklearanlagen und der sonstigen radiologischen Vorbelastung am Standort berechnet.

Der Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK hat die vom Sachverständigen durchgeführten Berechnungen eingehend beraten und sich davon überzeugt, daß die in § 45 StrlSchV genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Störfälle

Die RSK stellt fest, daß die sicherheitstechnische Auslegung der Brennelementfabrik NUKEM Gebäude 2 bestimmten Störfälle vollständig und den Erfordernissen einer Brennelementfabrik entsprechend ausgewählt und analysiert worden sind.

So sind in der Produktionsanlage Versagen von Anlagenteilen oder Apparaten, Ausfall von Versorgungssystemen und Lüftungseinrichtungen, U.F.-Freisetzung, Einwirkungen chemischer Schadstoffe auf die Anlagen, Explosion und Brand in der Fabrikationsanlage und Kritikalitätsstörung zu unterstellen. Die zur Beherrschung dieser betrieblichen Störfälle vorgesehenen sicherheitstechnischen Schutzmaßnahmen entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Das gleiche gilt für Störfälle durch Einwirkungen von außen. Die Folgen eines Flugzeugabsturzes und die einer Druckwelle aus chemischen Reaktionen wurden vom Gutachter im Rahmen der Überlegungen zur Restrisikominimierung überprüft. Im Hinblick auf Erdbeben ist der Gutachter davon ausgegangen, daß das Produktionsgebäude und der Fortluftkamin nach KTA-Regel 2201 erdbebensicher ausgelegt sind, während alle übrigen Gebäude DIN 4149 entsprechen.

In den Störfallanalysen wurde auch das Ereignis Erdbeben in seinen Auswirkungen analysiert. Es hat den Ereignisablauf mit den größtmöglichen radiologischen Auswirkungen zur Folge. Der RSK erscheinen die Auslegung und die für den Störfallauf getroffenen Annahmen unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in einer Brennelementfabrik als sehr konservativ.

Die RSK und der Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK haben die vom Sachverständigen durchgeführten Berechnungen über die radiologischen Auswirkungen von Störfällen beraten. Die Analysen der Gutachter zeigen, daß auch bei Berücksichtigung des Ingestionspfades die in § 28 Abs. 3 StrlSchV festgelegten Grenzwerte in der Umgebung der Anlage nicht überschritten werden. Die Dosisgrenzwerte werden auch innerhalb des Nuklearlandes im Bereich der benachbarten Nuklearanlagen bei Berücksichtigung der äußeren Bestrahlung und der Inhalation nicht überschritten.

Gegen die im Rahmen der Konzeptbegutachtung durchgeführten radiologischen Störfallbetrachtungen bestehen keine Einwände.

Zusammenfassung

Insgesamt teilt die RSK die Ansicht des Gutachters, daß keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, die gegen die Realisierung des Konzeptes des Gebäudes 2 der NUKEM sprechen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Änderung der Richtlinien

für die Durchführung des Sonderprogramms des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte (4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm)

Vom 24. Januar 1984

Die Richtlinien für die Durchführung des Sonderprogramms des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte (4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm) vom 19. November 1981 (BAnz. Nr. 223 vom 28. November 1981), geändert am 18. April 1983 (BAnz. S. 3505), werden wie folgt geändert:

1. § 1 der Richtlinien wird wie folgt geändert:
An die Stelle der Zahl „250“ tritt die Zahl „300“.
2. § 6 der Richtlinien wird wie folgt geändert:
An die Stelle der Worte „30. 11. 1983“ treten die Worte „30. 9. 1984“.
3. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 1983 in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1984

VI b 2 - 58119 - 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag

Trometer

Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen

Erläuterungen und Materialien zum neuen Mietrecht

von Dr. H.-G. Landermann

Staffelmiete

Vergleichsmiete

Mietpreisüberhöhung

Zeitmietvertrag

Modernisierungen

Mietkaution

Studentenheime

Bundesanzeiger
Postfach 10 00 00, 5000 Köln 1

80 Seiten, DM 4,-, kartoniert,
DM 1,- - zzgl. Versandkosten

lungnahmen abgegeben, die bei der Errichtung berücksichtigt wurden.

Zur Inbetriebnahme und zum Betrieb des Kernkraftwerkes Gundremmingen liegen der RSK die Beratungsergebnisse ihrer zuständigen Ausschüsse vor. Außerdem beriet der Ausschuß „Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen“ bei der SSK auf seiner 51. Sitzung (02./03.05.1983), 54. Sitzung (29./30.06.1983) und 55. Sitzung (19./20.09.1983) über die Strahlenschutzfragen bei der Inbetriebnahme und beim Betrieb des Kernkraftwerkes Gundremmingen II.

1 Vergleich der Auslegung des Kernkraftwerkes Gundremmingen II mit den Anforderungen der Leitlinien der RSK

Für die sicherheitstechnische Bewertung des Kernkraftwerkes Gundremmingen II hat die RSK ihre Leitlinien für Druckwasserreaktoren, 3. Ausgabe, Oktober 1981, zugrundegelegt und sinngemäß auf das Kernkraftwerk Gundremmingen II angewandt. Für siedewasserreaktorspezifische Gesichtspunkte wurde der Entwurf der Leitlinien für Siedewasserreaktoren, Ausgabe September 1980, herangezogen.

Der Vergleich der Auslegung des Kernkraftwerkes Gundremmingen II mit den Anforderungen der vorstehend genannten Leitlinien zeigt, daß keine Abweichungen vorhanden sind, die zu sicherheitstechnischen Bedenken Anlaß geben.

Die wichtigsten Einzelergebnisse der Beratung in der RSK sind nachstehend zusammengestellt.

2 Sicherheitskonzept

2.1 Reaktordruckbehälter

Die Reaktordruckbehälter der Kernkraftwerksblöcke B und C sind aus dem Stahl 22 NiMoCr 37 gefertigt. Die Analysenwerte einschließlich der Spurenelemente erfüllen weitgehend die Anforderungen an den modifizierten Stahl 22 NiMoCr 37. Wegen der bei einigen Stützen geringfügig überschrittenen Analysewerte wurden Schweißsimulationsuntersuchungen der jeweiligen Stützenwerkstoffe durchgeführt, welche keine nachteiligen Ergebnisse erbrachten. Damit entsprechen die Reaktordruckbehälter den heutigen Anforderungen der Basisicherheit.

Die Festigkeitsberechnungen erfolgten gemäß den Festlegungen der KTA-Regel 3201.2. Die Spannungsanalyse der beiden Reaktordruckbehälter ergab keine Beanstandungen.

Die Prüfbarkeit ist in ausreichendem Maße gegeben. Die Basisprüfung und die wiederkehrenden zerstörungsfreien Prüfungen der Reaktordruckbehälter wurden bzw. werden von der Außen- und einer mechanisierten Ultraschall-Prüfung durchgeführt. Die an den beiden Reaktordruckbehältern auf der Baustelle geschweißten 5 Rundnähte zeigen einen mit den Werkstoffen vergleichbaren guten Qualitätsstand.

Bei der Basisprüfung des Reaktordruckbehälters des Blockes B wurden keine Anzeigen gefunden, die die Bewertungsgrenze überschreiten. Alle Anzeigen über der Registrierungsgrenze sind in den Anzeigelisten dokumentiert. Alle bei der Fertigungsendprüfung mit Winkelprüfköpfen gefundenen Anzeigen konnten bei der mechanisierten Basisprüfung reproduziert werden. Die Ergebnisse der Basisprüfung des Reaktordruckbehälters des Blockes C sind der RSK noch vorzulegen.

2.2 Großdruckbehälter

Die Großdruckbehälter erfüllen die Anforderungen der Basisicherheit. Zum Beispiel bestehen die Schnellabschnallbehälter aus dem Stahl 20 MnMoNi 55 und sind innen vollständig schweißplattiert. Die Stützen in der Kalotte sind an geschweißten ausgehaltenen Segmenten angeschweißt.

2.3 Rohrleitungen

Die Speisewasser- und Frischdampfrohrleitungen der Druckführenden Umschließung bestehen aus dem Stahl WB 36; ihre Schweißnähte sind innen beschliffen.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungen ist die erforderliche Qualität der in den Anforderungsstufen AS 2 und AS 3 eingesetzten längsnahgeschweißten austenitischen Rohrleitungen gegeben. In der Anforderungsstufe AS 1 sind keine längsnahgeschweißten Rohre vorhanden.

2.4 Druckabbausystem

Zum Nachweis der Auslegungssicherheiten des Druckabbausystems wurden umfangreiche theoretische und versuchstechnische Untersuchungen durchgeführt. Bezüglich der Belastungen der Kondensationsrohre bei luftarmer Kondensation wurden vom Gutachter zur Ergänzung der rechnerischen Nachweise zusätzliche Versuche gefordert, die im Frühjahr 1982 durchgeführt wurden. Als Gesamtergebnis der Untersuchungen bestätigt der Gutachter, daß die Belastungen des Druckabbausystems weit unterhalb der spezifizierten Werte liegen.

2.5 Wiederkehrende zerstörungsfreie Prüfungen an Rohrleitungen des Speisewasser- und Frischdampfsystems

Der Antragsteller schlägt als Umfang der wiederkehrenden Prüfung 6 repräsentative Schweißnähte von 45 Nähten im Speisewassersystem und 26 von 201 Schweißnähten im Frischdampfsystem einschließlich Entlastungs- und Hilfsdampfleitungen vor. Dabei sollen 70% der zu prüfenden Schweißnähte zum festen Prüfumfang und 30% zum örtlich wechselnden Umfang gehören. Bei örtlich wechselnden wiederkehrenden Prüfungen wird eine von Prüfzyklus zu Prüfzyklus (ein Prüfzyklus beträgt 4 Jahre nach KTA 3201.4) stichprobenartig sich ändernde Festlegung repräsentativer Schweißnähte vorgenommen, die jeweils mit dem Sachverständigen abgestimmt werden muß. Darüber hinaus schlägt der Antragsteller innerhalb der vier Frischdampfstränge abwechselnd jeweils einen Rohrkrümmer zur örtlichen wiederkehrenden Prüfung vor.

Die RSK hält das vorgesehene Prüfkonzept in Anbetracht der Qualität der Rohrleitungen für angemessen.

2.6 Sicherheitskühlsysteme

Bei den Sicherheitskühlsystemen handelt es sich pro Block um 3 unvermischte 100%-Systeme, von denen jeweils 2 vollständig gegen Einwirkungen von außen geschützt sind. Die Systeme sind gegeneinander abgeschottet, so daß etwa auftretende Leckagen an einem System die anderen Systeme nicht beeinflussen können.

Es wurde eine repräsentative Auswahl von Kühlmittelverluststößen analysiert. Dies sind:

- vollständiger Frischdampfleitungsbruch
- vollständiger HD-Einspeisungsleitungsbruch
- vollständiger Speisewasserleitungsbruch
- kleines Leck in der HD-Einspeisungsleitung (1/40-F)
- 90 cm³-Leck im Boden des RDB.

Wesentliche Rand- und Anfangsbedingungen der Analysen sind:

- Leistung des Reaktors vor Störfalleintritt $N = 106\%$
- Nachzerfallswärme nach ANS-Standard + 20%
- unterstellter Ausfall von zwei Notkühlsträngen durch Einzelfehler und Reparatur
- Nichtberücksichtigung des in den Bruchstrang eingespeisten Notkühlwassers.

Die Ergebnisse der durchgeführten Analysen zeigen, daß es auch unter konservativen Rechenannahmen und zu unterstellenden Ausfällen im Sicherheitskühlsystem nicht zu gravierenden Einbrüchen des Gemischspiegels in den Kernbereich kommt. In allen untersuchten Fällen bleiben die Hüllrohrtemperaturen weit unterhalb von Werten, bei denen Hüllrohrschäden zu erwarten wären. Aus diesem Grund konnten Schadensumfangsanalysen entfallen.

Die Kühlbarkeit des Reaktorkerns ist somit bei den zu unterstellenden Kühlmittelverluststößen gewährleistet.

Die RSK stellt weiterhin fest, daß ihre Forderung nach einem Zwischenkühlkreis in den Nachkühlsträngen (vgl. 105. RSK-Sitzung) erfüllt ist. Die Einbindungen der Notkühlleitungen in die Speisewasserleitungen sind - wie von der RSK empfohlen - innerhalb des Sicherheitsbehälters vorgenommen. Die Hochdruckeinspeisungen der Stränge 2 und 3 speisen über einen gemeinsamen Stutzen direkt in den Reaktordruckbehälter.

2.7 Brennelementbeckenkühlsystem

Das Brennelementbeckenkühlsystem ist zweisträngig mit einer Kühlkapazität von jeweils 100% aufgebaut. Die Stränge enthalten als wesentlichen Komponenten je eine Lagerbeckpumpe sowie einen Lagerbeckkühler und sind über eine absperrbare Leitung miteinander verbunden. Die Lagerbeckkühler sind an die Kühltette - Zwischenkühlungssystem VI - Nebenkühlwassersystem VF/VM² angeschlossen. Die Einspeisung des Kühlmittels in das Lagerbecken und seine Absaugung aus dem Becken erfolgen über entsprechende Rohrsysteme, die jeweils aus bis zu vier parallel geschalteten Anschlüssen bestehen.

Das Lagerbecken kann weiterhin durch das Nukleare Nachkühlungssystem TH gekühlt werden. Diese Betriebsweise wird bei abgeschaltetem, drucklosem Reaktor durchgeführt.

Für den Fall des Bruches einer Lagerbeckkühlleitung wird die Überflutung der beiden Lagerbeckpumpen durch Wasserablaufföffnungen in den entsprechenden Systemräumen verhindert. Dadurch ist ein weiterer Kühlbetrieb über den intakten Strang möglich.

Im Gutachten für die 3. Teilgenehmigung wird bestätigt, daß Brüche in den Kühlsträngen des Brennelementbeckens beherrscht werden.

2.8 Elektrische Einrichtungen des Sicherheitssystems

Die Sachverständige bestätigt in seinem Leitlinienvergleich die Feststellung des Herstellers, daß die elektrischen Einrichtungen des Sicherheitssystems und die Störfallinstrumentierung alle Anforderungen der RSK-Leitlinien und der KTA-Regel 3502 erfüllen bzw. sinngemäß erfüllen.

Die RSK beriet anhand der vorgelegten Unterlagen Fragen

- zur Überwachung von Sicherungen (p-Abfrage),
- zu den Schutzaktionen, die bei Fehlanregung andere Schutzaktionen verhindern können,
- zur Wartenauslegung,
- zur Störfallinstrumentierung und
- zum Blitzschutz.

Die Ergebnisse der Beratung werden wie folgt zusammengefaßt:

a) Überwachung von Sicherungen (p-Abfrage):

Damit nach dem Ansprechen einer Sicherung im dynamischen Logikteil eines Reaktorschutz-Teilsystems keine unerwünschten Anlagenzustände durch Fehlanregung von Schutzaktionen entstehen, werden die Reaktorschutzauslösesignale für

- die Nachkühlkette,
- den Durchdringungsabschluß der Hilfsysteme und
- den Notstromdiesel

im jeweils betroffenen Strang unterdrückt, wenn die Versorgungsspannung (24 V Gleichspannung) ausfällt. Da jede der drei vorhandenen Nachkühlketten allein zur Störfallbeherrschung ausreicht, ergeben sich aus dieser Unterdrückung von Auslösesignalen in einem Strang keine sicherheitstechnischen Bedenken.

b) Schutzaktionen, die bei Fehlanregung andere Schutzaktionen verhindern können:

Insbesondere durch die konsequente Trennung der drei Nachkühlketten konnte die Zahl von Schutzaktionen, die bei Fehlanregung andere Schutzaktionen verhindern könnten, im Zuge der Entwicklung auf die zwei Schutzaktionen

- Start Kernfluten und
- Start Notstromversorgung

reduziert werden. Die RSK hat sich davon überzeugt, daß die sicherheitstechnische Aufgabe des Sicherheitssystems auch bei Fehlanregung dieser Schutzaktionen erfüllt wird.

c) Wartenauslegung:

Jeder Block hat eine eigene Hauptwarte. Diese Warten sind in getrennten Gebäuden untergebracht. Das Sicherheitssystem eines jeden Blockes wird nur von der zugehörigen Hauptwarte gesteuert.

Blockgemeinsame Einrichtungen gibt es nur für Hilfs- und Nebensysteme. Die Steuerung dieser betrieblichen Systeme erfolgt von der Warte des Blockes B, die damit für diese betrieblichen Aufgaben auch eine Leitfunktion für den Block C

hat. Die sich daraus ergebenden administrativen Anforderungen werden in den Betriebsanhandbüchern für beide Blöcke festgelegt.

Aus sicherheitstechnischer Sicht wird der Ausfall der Hauptwarte des Blockes B oder des Blockes C uneingeschränkt beherrscht. Jeder Block hat zwei Teilsteuereinheiten, die gegen Einwirkungen von außen geschützt sind. Die bei Ausfall einer Hauptwarte erforderlichen Sicherheitsfunktionen können von jeder der beiden Teilsteuereinheiten des betroffenen Blockes eingeleitet und überwacht werden.

Generell sind die elektrischen Einrichtungen so ausgelegt, daß Störungen und Störfälle in einem Block nicht auf den Nachbarblock übergreifen.

Bei der Wartengestaltung wurden ergonomische Gesichtspunkte und die Erfahrungen des Betriebspersonals berücksichtigt. Der Wartenaufbau, die Wartengliederung und die Darbietung der Informationen wurden mit dem Schichtpersonal des Betriebes an einem 1:1-Wartensmodell konzipiert.

Zusätzlich zur üblichen Instrumentierung hat der Betreiber eine Übersichtstafel vorgesehen. Auf dieser Tafel werden die Anzeigen von 15 wichtigen Meßgrößen - quasi parallel zur Wartensysteminstrumentierung - zusammengefaßt. Sie soll einen schnellen Überblick über den Anlagenzustand ermöglichen. Die RSK begrüßt diese Maßnahme. Sie hat insgesamt keine Bedenken gegen das Wartensystem und die Wartenausführung.

d) Störfallinstrumentierung:

Die Störfallinstrumentierung entspricht der KTA-Regel 3502.

Die erforderlichen Übersichtsanzeigen und zugehörigen Schreiber sind in der Warte und in beiden Teilsteuereinheiten jedes Blockes vorgesehen. Die Weibereichsanzeigen werden in der Warte und in einer Teilsteuereinheit jedes Blockes installiert.

Für die Dokumentation sind in jedem Block zusätzlich zu den Schreibern ein Überwachungsrechner für digitale Meßgrößen und zwei redundante Magnetband-Aufzeichnungsgeräte für 120 analoge Meßgrößen vorgesehen.

Die RSK hat keine Bedenken gegen den Umfang und die Auslegung der Störfallinstrumentierung.

e) Blitzschutz:

Der Blitzschutz ist nach den Regeln der Technik ausgelegt. Zur Überprüfung der Blitzschutzmaßnahmen für die elektrischen Einrichtungen des Sicherheitssystems wird auf Empfehlung des Sachverständigen ein Blitzstromsimulationsversuch durchgeführt. Die RSK geht davon aus, daß dieser Versuch die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der getroffenen Blitzschutzmaßnahmen bestätigt.

Der Betreiber erklärte, daß auch die Blitzschutzmaßnahmen für die elektrischen Einrichtungen außerhalb des Sicherheitssystems grundsätzlich die Anforderungen an die Blitzschutzmaßnahmen für das Sicherheitssystem erfüllen.

2.9 Dichtheitsprüfung, Leckratenprüfung des Sicherheitssystems

Die Dichtheits- und Leckratenprüfungen sind für Block B mit positivem Ergebnis durchgeführt worden.

Die in den RSK-Leitlinien geforderten wiederkehrenden Prüfungen der integralen Leckrate sollen durch die Festlegungen im Betriebsanhandbuch geregelt werden.

Die RSK bittet in diesem Zusammenhang um eine gutachterliche Zusammenstellung der Erfahrungen mit Leckratenwiederholungsprüfungen, aus denen die zeitliche Veränderung der Leckrate ablesbar ist. Aus diesem Bericht wird sie eine Empfehlung zu den zeitlichen Abständen zwischen den einzelnen wiederkehrenden Prüfungen herleiten.

Insgesamt hat sich die RSK davon überzeugt, daß die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind.

2.10 Lüftungsanlagen

Die RSK hat sich davon überzeugt, daß die Lüftungsanlagen für Räume oder Raumbereiche, die dauernd zum Kontrollbereich gehören, hinsichtlich Strömungsführung, Filterung, Aktivitätsüberwachung, Unterdruckhaltung den in den Leitlinien gestellten Anforderungen genügen. Insbesondere wird die Abfuhr aus der Sicherheitsumschließung kontinuierlich über die Aktivkohlefilterfortluftanlage geführt.

Für zuverlässige Einsatz der Filteranlagen zur Störfallbeherrschung ist gewährleistet durch die Auslegung der Störfallunterdruckhalteanlage (aktive Komponenten 3 x 100%; passive Komponenten 2 x 100%) und entsprechende Festlegungen im Betriebsanhandbuch für die Betriebsweise dieser Lüftungsanlage und die vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen.

Die RSK begrüßt, daß auch Einrichtungen zur Vor-Ort-Prüfung der Schwefelstofffilter vorgesehen sind.

Sie stellt fest, daß die Erfahrungen, die zur Nachrüstung des Kernkraftwerkes Brunsbüttel im Bereich der Lüftungsanlagen geführt haben, in der Auslegung von KRB-II berücksichtigt worden sind. Hierbei ist von Bedeutung, daß auch die Abfuhr aus den nuklearen Hilfsanlagen bei Bedarf über eine Filteranlage geleitet und gleichzeitig die erforderlichen Raumluftzustände eingehalten werden können, so daß der Normalbetrieb nicht unterbrochen werden muß.

2.11 Maßnahmen zur Begrenzung der Wasserstoffkonzentrationen

Zur Erkennung und zum Abbau unzulässiger Wasserstoffkonzentrationen wurden ein Überwachungs- und Abbausystem installiert, das den Anforderungen entspricht.

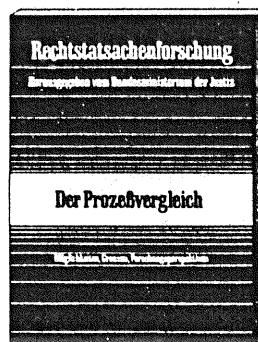
Die RSK betont, daß sie es zur Gewährleistung der zuverlässigen Verfügbarkeit des Störfallrekombinationssystems im Anforderungsfall für sinnvoll erachtet, daß dieses System neben seiner Störfallfunktion auch betriebliche Aufgaben übernimmt. Das bedeutet, daß dieses System in festgelegten Zeitintervallen dazu herangezogen wird, den beim bestimmungsgemäßen Betrieb durch evtl. undichte Entlastungsventile in die Kondensationskammer gelangenden Wasserstoff zu begrenzen.

Der Prozeßvergleich

Möglichkeiten, Grenzen, Forschungsperspektiven

Herausgegeben von

Walther Gottwald, Wolfgang Hutmacher,
Klaus F. Röhl, Dieter Stempel



In der Reihe „Rechtstatsachenforschung“ veröffentlicht das Bundesministerium der Justiz die Ergebnisse der verschiedenen, durch das Ministerium geforderten Forschungsaufträge, deren Zweck es vornehmlich ist, für geplante Gesetzgebungsmaßnahmen gesicherte Grundlagen zu liefern.

Nur allzulezt wird heute das Gerichtsverfahren gleichgesetzt mit dem streitigen Verfahren, das mit einem Urteil abschließt. Weit weniger beachtet wird der Prozeßvergleich. Die Vorteile einer gütlichen Einigung für Parteien und Justiz sind vielfältig: Für die Parteien ist sie oft die befriedigendere Lösung als das streitige Urteil, für die Justiz eine Entlastung.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Dezember 1982 in Bonn zu einem

senshaftlern und Gesetzgebungsexperten eingeladen. Die Tagungsbeiträge sind in diesem Band, zusammen mit Resümee der Diskussionen, veröffentlicht. Ziel der Tagung war, Möglichkeiten und Grenzen richterlicher Vergleichstätigkeit abzustücken, Forschungsperspektiven zu entwickeln und nach Wegen zu suchen, richterliche und anwaltschaftliche Vermittlungstätigkeit auch in der Juristenausbildung stärker zur Geltung zu bringen.

Zivilrichtern, Rechtsanwälten, Prozeßrechtlern, Referendaren, aber auch Sozialwissenschaftlern und Sozialpsychologen dürfte das Werk eine wertvolle Arbeitshilfe und Informationsquelle sein.

Bundesanzeiger